

Merkblatt über den kantonalen Sozialfonds

Für alle im Kanton Schaffhausen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind neben den üblichen Sozialversicherungsbeiträgen zusätzlich Beiträge an den kantonalen Sozialfonds zu entrichten.

Diese Beiträge werden ab 1. Januar 2023 wie folgt erhoben:

Anteil Arbeitgeber: 0.08 % Anteil Arbeitnehmer: 0.04 % Total: 0.12 %

Die Sozialfondsbeiträge werden bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 148'200.- pro Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhoben (Analog ALV 1-Abzug).

Auszug aus dem kantonalen Arbeitslosenhilfegesetz (AHG, 837.100):

Wie wird der Sozialfonds finanziert?

Der Sozialfonds wird finanziert durch:

- das Vermögen des Sozialfonds zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes
- Beiträge des Kantons
- Beiträge der Gemeinden
- Einem jährlichen Beitrag von mindestens 0,03 Prozent und höchstens 0,3 Prozent der Bruttolohnsumme gemäss Art. 2 und Art. 3 AVIG, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu zwei Dritteln, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einem Drittel tragen
- Zinserträge und allfällige weitere Zuwendungen

Was geschieht mit diesem Geld?

Die Erträge aus dem Sozialfonds werden wie folgt verwendet:

- Förderungsmassnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen
- Beiträge an Beratungs- Umschulungs- und Weiterbildungsmassnahmen von Gemeinden und staatlichen oder privaten Institutionen
- Unterstützung von Programmen zur vorübergehenden Anstellung von Arbeitslosen
- Anschlussstaggelder für in wirtschaftliche bescheidenen lebenden Verhältnissen Arbeitslosen, deren Bezugsberechtigung bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung erschöpft ist
- Beiträge an die Erwerbsersatzleistungen für allein erziehende Elternteile